

Regionale Paritätische Berufskommission Schreinergerber Basel-Stadt

Geschäftsstelle:

Elisabethenstrasse 23
Postfach 332, 4010 Basel
Tel. 061 227 50 50
Fax 061 227 50 52
PC-Konto 40-230261-9

Reglement über die Weiterbildungsleistungen

In Anlehnung an das Leistungsreglement Weiterbildung Schreiner der Zentralen Paritätischen Berufskommission Schreiner (ZPK) vom 1. Januar 1999 erlässt die Regionale Paritätische Berufskommission Schreinergerber Basel-Stadt (RPK) folgendes Reglement:

Art. 1 Zweck des Weiterbildungsfonds

¹ Der Weiterbildungsfonds der RPK bezweckt die Förderung und Unterstützung der Weiterbildung der dem GAV unterstellten Arbeitnehmer im Schreinergerber und deren Unterstützung in ausserordentlichen sozialen Notlagen.

Art. 2 Anspruchsberechtigung auf Leistungen

¹ Die Anspruchsberechtigung setzt einen gültigen und allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag für das Schreinergerber voraus.

² Leistungen werden nur an Arbeitnehmende ausgerichtet, für welche mindestens 6 Monate vor Kursbeginn und während der Dauer der Weiterbildung die ordentlichen Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeiträge abgerechnet wurden und deren Arbeitgeber durch die Mitgliedschaft im vertragsschliessenden Arbeitgeberverband oder als Nebenvertragsfirma auf die Ergänzungsbestimmungen verpflichtet ist.

³ Bei Lehrabgängern gelten diese 6 Monate auf das jeweilige Kursende.

⁴ Arbeitnehmende, welche arbeitslos im Sinne des Arbeitslosengesetzes sind, haben Anspruch auf Weiterbildungsleistungen, wenn der Gesuchsteller unmittelbar vor Eintritt der Arbeitslosigkeit in einem GAV-unterstellten Betrieb gearbeitet hat und für ihn mindestens während 6 Monaten Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeiträge abgerechnet worden sind.

Art. 3 Abgebrochener oder nicht mit Erfolg absolvierter Weiterbildungslehrgang

¹ Kann ein Lehrgang unverschuldet (gemäss Artikel 324a OR) oder aus Gründen, die beim Gesuchsteller liegen, nicht abgeschlossen werden oder ist der Teilnehmer nicht erfolgreich, so bleibt der Anspruch auf Weiterbildungsleistungen für jeden einzelnen, vollständig besuchten Kursteil gewahrt.

Art. 4 Auskunftspflicht und Rückerstattung

¹ Der Geschäftsstelle der ZPK sind alle für die Gewährung der Leistungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Werden unter falschen Angaben Leistungen erwirkt, sind diese zurückzuerstatten.

Art. 5 Beitrag an eine andere Kasse

¹ Arbeitnehmer, die vor Eintritt in einen dem GAV unterstellten Betrieb bisher an einen anderen paritätischen Fonds Beiträge geleistet haben, können Leistungen beanspruchen, sofern die andere paritätische Kasse bezüglich der Anerkennung von Weiterbildungsleistungen Gegenrecht hält.

Art. 6 Anerkannte Lehrgänge und Fachkurse

¹ Als leistungsberechtigt gelten insbesondere jene Gesuche des VSSM-Modulbaukastensystems nach Aus- und Weiterbildungskonzept 2000 Schreiner. Ueber die Anerkennung von anderen Weiterbildungskursen entscheiden die ZPK und die RPK von Fall zu Fall.

Art. 7 Weiterbildungsleistungen der ZPK

¹ Die Höhe der Weiterbildungsleistungen wird von der ZPK festgelegt.

² Die Beitragshöhe für die einzelnen VSSM Weiterbildungs-Module ist aus der Leistungsübersicht der ZPK ersichtlich.

Art. 8 Zusätzliche Weiterbildungsleistungen der RPK

¹ Die Beitragshöhe der zusätzlichen Weiterbildungsleistungen für die einzelnen VSSM Weiterbildungs-Module durch die RPK beträgt 20 Prozent der Weiterbildungsleistungen der ZPK, sofern diese 80 Prozent der effektiven Kurskosten nicht übersteigen.

Art. 9 Lohnausfallentschädigungen

¹ An die Teilnehmer von Weiterbildungskursen bis zu einer Dauer von 6 Wochen pro Kalenderjahr entrichtet der Fonds der RPK Lohnausfallentschädigungen in der Höhe von maximal 65 Prozent.

² Die Lohnausfallentschädigungen betragen 100 Prozent des vor Kursbeginn erzielten Verdienstes.

³ Voraussetzung für die Gewährung von Lohnausfallentschädigungen ist eine gute berufliche Qualifikation der Kursteilnehmer. Die Firmen sind verpflichtet, sich an der Lohnausfallentschädigung mit mindestens 35 Prozent zu beteiligen.

Art. 10 Reise-, Unterkunfts-, Verpflegungs-, Lehrmittel- und Prüfungskosten

¹ Für Reise- Unterkunfts- und Verpflegungskosten sowie für die Kosten für Lehrmittel und Prüfungsgebühren haben die Absolventen von Weiterbildungskursen selber aufzukommen.

Art. 11 Unterstützungsbeiträge

¹ In sozialen Notlagen können einem Anspruchsberechtigten oder dessen Familienangehörigen unter Würdigung der finanziellen Lage des Gesuchstellers und nach freiem Ermessen Leistungen gewährt werden.

Art. 12 Gesuchstellung

¹ Gesuche sind der Geschäftsstelle der ZPK innert längstens 60 Tagen nach Beendigung des/der Module(s) oder des Kurses (letzter Kurstag) einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch auf Leistungen der ZPK und der RPK.

² Das Gesuchsformular für VSSM Weiterbildungs-Module oder individuelle Weiterbildungskurse sowie die Leistungsübersicht über die VSSM Weiterbildungs-Module können bei der Geschäftsstelle der ZPK oder der RPK, in den Schulsekretariaten oder bei den Vertragsparteien des Gesamtarbeitsvertrages bezogen werden.

³ Das Gesuchsformular für Lohnausfallentschädigungen kann bei der Geschäftsstelle der RPK bezogen werden.

Art. 13 Auszahlung von Weiterbildungsleistungen

¹ Die Auszahlung erfolgt in der Regel nach Beendigung des VSSM Weiterbildungs-Modules oder des individuellen Weiterbildungskurses und nach erfolgter Einreichung und Prüfung aller erforderlichen Unterlagen durch die RPK. Bei längerdauernden Ausbildungslehrgängen kann um eine Teilzahlung auf Anrechnung nachgesucht werden. Eine Bestätigung der Schule bzw. des Kursveranstalters ist dem Teilgesuch beizulegen.

² Unvollständige Gesuche werden zurückgestellt. Werden von der ZPK oder der RPK nachgeforderte Unterlagen innert Frist nicht nachgereicht, gilt der Anspruch auf die Leistung als verwirkt.

³ Der Entscheid über die Ausrichtung von Leistungen liegt sowohl bei der ZPK als auch bei der RPK.

⁴ Gegen Entscheide über die Ausrichtung von Leistungen kann innert 30 Tagen Einsprache an die ZPK erhoben werden. Die ZPK-Geschäftsleitung entscheidet über einen Rekurs endgültig.

Art. 14 Begrenzung des Anspruches auf Leistungen

¹ Jeder anspruchsberechtigte Arbeitnehmer kann Weiterbildungsleistungen der ZPK bis zum Höchstbetrag von insgesamt 16'000 Franken beziehen.

Art. 15 Rückerstattung von Leistungen

¹ Unrechtmässig erworbene Leistungen sind mit Kostenfolge zurückzuerstatten.

Art. 16 Unterstützungsleistungen in Notlage

¹ Unterstützungsbeiträge sind mit besonderem Gesuchsformular der ZPK geltend zu machen. Die einverlangten Angaben müssen vollständig und wahrheitsgemäss aufgeführt werden. Die ZPK ist berechtigt, Abklärungen über die Bedürftigkeit durchzuführen.

² Staatliche und institutionelle Unterstützungsbeiträge müssen deklariert werden; sie werden mitberücksichtigt.

³ Die ZPK-Geschäftsleitung entscheidet nach freiem Ermessen endgültig.

⁴ Gesuchsformulare sind bei den Geschäftsstellen der ZPK und der Vertragsparteien erhältlich.

Art. 17 Kürzung oder Suspendierung von Leistungen

¹ Sind die zur Verfügung stehenden Fondsmittel nicht ausreichend, können sowohl die ZPK als auch die RPK die Leistungen jederzeit reduzieren oder ganz aufheben.

Art. 18 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt rückwirkend per 1. Januar 2003 in Kraft.

Basel, 22. September 2003

Regionale Paritätische Berufskommission Schreinergerber Basel-Stadt

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Der Geschäftsführer:

M. Münch

A. Giger

L. Troiani

Zürich, 17. Dezember 2003

Eingesehen und genehmigt durch die Geschäftsleitung der Zentralen Paritätischen Berufskommission:

Der Präsident

Der Vizepräsident

Heinz Grädel

Franz Cahannes